

1. Ausfertigung

Entschädigungssatzung der Stadt Schwalmstadt



Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff.), hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 30. November 2000 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Stadtverordnete, Stadträtinnen und Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 15,00 DM (8,00 Euro) pro Stunde der Tätigkeit/Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als VertreterIn der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der/dem StadtverordnetenvorsteherIn zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der/dem StadtverordnetenvorsteherIn an. Im übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als VertreterIn der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

– Stadtverordnetenversammlung	40,00 DM	20,00 Euro
– Magistrat	40,00 DM	20,00 Euro
– Ausschüsse	25,00 DM	12,50 Euro
– Ortsbeiräte	25,00 DM	12,50 Euro
– Ausländerbeirat	25,00 DM	12,50 Euro
– Kinder- und Jugendparlament	10,00 DM	5,00 Euro
– Betriebskommissionen nach dem Eigenbetriebsgesetz	40,00 DM	20,00 Euro
– Kommissionen nach der Hessischen Gemeindeordnung	25,00 DM	12,50 Euro
– Personalkommission	25,00 DM	12,50 Euro
– Fraktionen	40,00 DM	20,00 Euro
– Wahlausschuss	25,00 DM	12,50 Euro
– Wahlvorstand	50,00 DM	25,00 Euro
– Bürgerversammlung	25,00 DM	12,50 Euro

- (2) Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 sowie Fahrkosten und Verdienstausfallsansprüche für die Teilnahme an zeitgleich stattfindenden Sitzungen können nur einmal geltend gemacht werden.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

– StadtverordnetenvorsteherIn	130,00 DM	65,00 Euro
– Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit weniger als 10 Mitglieder	30,00 DM	15,00 Euro
– Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit 10 und mehr Mitgliedern	100,00 DM	50,00 Euro
– OrtsvorsteherInnen	40,00 DM	20,00 Euro

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(4) Vertritt eine ehrenamtliche Stadträtin/ein ehrenamtlicher Stadtrat die/den BürgermeisterIn, so erhält diese/r eine Aufwandsentschädigung von 50,00 DM (25,00 Euro) je Kalendertag der Vertretung. Bei sonstiger Inanspruchnahme im Auftrag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters 25,00 DM (12,50 Euro) pro Vertretungsfall.

(5) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Sitzungen der gesamten Fraktion wird auf eine pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und darüber hinaus höchstens auf zwei weitere Fraktionssitzungen im Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Stadträtinnen und Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die/der StadtverordnetenvorsteherIn die Dienstreise genehmigt hat. Die/der StadtverordnetenvorsteherIn entscheidet über ihre/seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie/er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

Dienstreisen von Stadträtinnen und Stadträten werden von der/dem BürgermeisterIn genehmigt. Die/der BürgermeisterIn entscheidet über ihre/seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Schwalmstadt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 23. Juni 1986 einschließlich des I. Nachtrages vom 22. März 1996 außer Kraft.

Schwalmstadt, 12. Dezember 2000

DER MAGISTRAT
DER STADT SCHWALMSTADT

Kröll
Bürgermeister